

07.09.2023

Drucksache 188/23

Neuerliche Anpassung der öffentlichen Dienstleistungsaufträge mit der Westfalen Bus GmbH und der Verkehrsgesellschaft Breitenbach mbH & Co. KG

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Kreisausschuss	18.09.2023	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	19.09.2023	Entscheidung	öffentlich

Organisationseinheit	Mobilität, Natur und Umwelt
Berichterstattung	Dezernent Adrian Kersting

Budget	69	Mobilität, Natur und Umwelt
Produktgruppe	69.04	Mobilität und Klimaschutz
Produkt	69.04.01	Mobilitätsplanung, Aufgabenträgerschaft ÖPNV

Haushaltsjahr	2023	Ertrag/Einzahlung [€]	97.720,15
		Aufwand/Auszahlung [€]	97.720,15

Klimarelevante Auswirkungen keine positive negative

Umfang der Auswirkungen Erläuterung siehe Sachbericht

Beschlussvorschlag

- Der Landrat wird beauftragt, die bestehenden öffentlichen Dienstleistungsaufträge mit der Westfalen Bus GmbH sowie der Verkehrsgesellschaft Breitenbach mbH & Co. KG gemäß Anlage 1 fortzuschreiben.
- Der Landrat wird weiterhin beauftragt, gegebenenfalls notwendige weitere Anpassungen und Verlängerungen der vorgenannten öffentlichen Dienstleistungsaufträge, die zur Aufrechterhaltung der eigenwirtschaftlichen Verkehrsleistungen erforderlich sind und zu keinen finanziellen Belastungen des Kreishaushalts führen, durchzuführen. Eine Verlängerung kann dabei maximal bis zum 31.05.2024 erfolgen.
- Der Landrat wird beauftragt, die Billigkeitsleistungen des Landes NRW zum Ausgleich gestiegener Energiekosten nach Möglichkeit an alle im Kreis Unna tätigen Verkehrsunternehmen weiterzuleiten oder diese, zwecks Ausreichung an die Verkehrsunternehmen, an andere ÖPNV-Aufgabenträger, die über einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag oder Ähnliches mit dem betreffenden Verkehrsunternehmen verfü-

gen, weiterzureichen.

Sachbericht

Der Kreis Unna hat auf Basis des Kreistagsbeschlusses vom 14.06.2022 (Drucksache 094/22) öffentliche Dienstleistungsaufträge (sogenannte Not-ÖDAs) sowohl mit der Westfalen Bus GmbH (im Folgenden: WB) als auch mit der Verkehrsgesellschaft Breitenbach mbH & Co. KG (im Folgenden: VGB) abgeschlossen. Diese Not-ÖDAs dienen zur Aufrechterhaltung der eigenwirtschaftlich erbrachten Verkehrsleistungen der genannten Verkehrsunternehmen im Kreis Unna und konkret der Weiterleitung von Mitteln aus dem Corona-Rettungsschirm sowie der Ausgleichszahlungen für die temporäre Einführung des 9 Euro-Tickets.

Die Not-ÖDAs wurden zwischenzeitlich bereits zweimal erweitert bzw. verlängert (s. hierzu auch Drucksache 121/23), um sowohl die Mittel der Dieselskostenförderung des Zweckverbands Mobilität Ruhr-Lippe (ZRL) als auch die Ausgleichsleistungen für das Deutschlandticket rechtskonform an die Verkehrsunternehmen ausreichen zu können.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat allen ÖPNV-Aufgabenträgern zwischenzeitlich unter dem Titel „Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von Schäden im öffentlichen Personen-Nahverkehr im Zusammenhang mit den durch den russischen Angriffskrieg stark gestiegenen Energiekosten“ weitere Fördergelder zukommen lassen, die an die im Kreis Unna tätigen Verkehrsunternehmen zur Deckung der gestiegenen Energiekosten weitergeleitet werden sollen. Der dabei bewilligte Betrag von 1.130.638,68 € ergibt sich aus einer Multiplikation der für alle Verkehrsunternehmen ermittelten Rechnungswagenkilometer (für das Basisjahr 2020) mit einem festen Kilometersatz.

Die Billigkeitsleistung des Landes kann nach Auffassung der Verwaltung nur auf Basis eines ÖDAs (im Falle der VKU) bzw. Not-ÖDAs an die Verkehrsunternehmen weitergeleitet werden. Der Umgang mit den Mitteln, die den Verkehrsunternehmen zustehen, die aktuell über keinen ÖDA/Not-ÖDA verfügen, ist dabei momentan noch ungeklärt bzw. Gegenstand von Abstimmungen mit der Bezirksregierung und mit dem ZRL. Ziel ist es aber natürlich, die Mittel in Gänze allen im Kreis tätigen Verkehrsunternehmen zukommen zu lassen. Für die VKU besteht aufgrund des bestehenden ÖDAs kein weiterer Handlungsbedarf.

Um die Mittel zumindest zeitnah an die WB und die VGB ausreichen zu können, ist eine neuerliche Fortschreibung der bestehenden Not-ÖDAs gemäß Anlage 1 erforderlich.

Mittelfristig zeichnen sich bereits weitere Anpassungsbedarfe der Not-ÖDAs ab: Der ZRL diskutiert aktuell über eine Förderung inflationsbedingter Kostensteigerungen im ÖPNV für das Jahr 2024. Um entsprechende Mittel, sollte die Förderung von den ZRL-Gremien beschlossen werden, weiterleiten zu können, wäre zum einen eine Verlängerung der Laufzeit der Not-ÖDAs erforderlich (bis maximal zum 31.05.2024, da Not-ÖDAs gemäß den Vorgaben von Artikel 5 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 eine Laufzeit von höchstens zwei Jahren aufweisen dürfen) sowie zum anderen eine inhaltliche Fortschreibung. Um diese Änderungen mit möglichst geringem Aufwand umsetzen zu können, soll der Landrat mit Beschluss zu dieser Drucksache ermächtigt werden, die notwendigen Anpassungen als Geschäft der laufenden Verwaltung behandeln zu dürfen.

Erläuterung zur Klimarelevanz

Anlagen

Anlage 1: Muster für die Fortschreibung der öffentlichen Dienstleistungsaufträge WB und VGB (inkl. Billigkeitsleistungen)

